

Teilliquidation – Teil 1

Welche Schwellenwerte sind zulässig und gerecht?

In einer früheren Ausgabe haben wir über einen möglichen Handlungsbedarf im Bereich der Teilliquidation berichtet.¹ Mit Urteil des Bundesgerichts vom 29. Mai 2017 (9C_684/2016; BGE 143 V 200) haben sich Neuerungen im Bereich der Teilliquidation ergeben.

IN KÜRZE

Ein Teilliquidationsreglement muss durch den Stiftungsrat konkretisiert werden. Die bisher breit angewendete Praxis fixer Prozentsätze für fast alle Kassen zeigt gewisse Schwachpunkte.

In diesem Urteil hat die Gemeinschaftsstiftung² (nachfolgend: Stiftung) im Rahmen eines Austritts eines Unternehmens (68 Mitarbeitende) die Durchführung der Teilliquidation unter anderem deshalb abgelehnt, weil das Teilliquidationsreglement die Bedingung einer Mindestzahl aufgelöster Anschlussverträge (rund 36) als Voraussetzung zur Durchführung der Teilliquidation vorsah.

Dagegen erhoben die übernehmende Pensionskasse und ein ausgetretener Versicherter Beschwerde³. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urteil des BVGer A-5524/2015 vom 1. September 2016) als auch das Bundesgericht (vgl. BGE 143 V 200) haben die Auffassung der Beschwerdeführer geteilt und die Stiftung aufgefordert, die Teilliquidation durchzuführen.

Reglementarisches Konkretisierungsgebot

Vorsorgeeinrichtungen regeln gemäss Art. 53b Abs. 1 BVG in ihren Reglementen – die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind (Art. 53b Abs. 2 BVG) – die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation, wobei die Voraussetzungen vermutungsweise erfüllt sind, wenn:

a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;

b. ein Unternehmen restrukturiert wird;
c. der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Darauf basierend sind die (verschiedenen) Vermutungen im Reglement zu spezifizieren. Dabei obliegt es den Vorsorgeeinrichtungen, die Bedingungen einer Teilliquidation ihren Eigenarten entsprechend festzulegen (vgl. BGE 138 V 346 E. 6.3.4). Unumstritten sind dabei vor allem die in Art. 53b Abs. 1 lit. a und lit. b BVG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe «erhebliche Verminderung der Belegschaft» und «Restrukturierung» reglementarisch zu konkretisieren (vgl. BGE 138 V 346 E. 6.5.2).

In verschiedenen Urteilen des Bundesgerichts wurde festgehalten, dass die wesentlichen Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Gleichbehandlung und des guten Glaubens nur dann eingehalten sind, wenn die prozentualen Grenzen auf die Grösse der einzelnen Pensionskassen und auf die Mitgliederstruktur angepasst werden.⁴ Die erwähnte Stiftung (vgl. BGE 143 V 200) führt gemäss konkretisiertem Reglement eine Teilliquidation durch, wenn:

- eine erhebliche Veränderung des Versichertenbestands erfolgt (als erheblich wird eine Veränderung von mindestens 10 Prozent der aktiv Versicherten bezeichnet) oder
- eine erhebliche Anzahl angeschlossener Mitgliederfirmen den Anschlussvertrag auflöst (als erheblich wird die Auflösung der Anschlussverträge von

Benno Ambrosini

Dr. sc. nat. ETH,
Pensionskassen-Experte
SKPE,
Mitglied der
Geschäftsleitung,
Libera AG



Andrea Trüssel

lic. iur.,
Leiter Rechtsberatung,
Libera AG



¹ Vgl. Ambrosini/Trüssel; «SPV» 8/2014, Handlungsbedarf im Teilliquidationsverfahren.

² Anfang 2012 mit 343 Unternehmen, 3927 Aktivversicherte, durchschnittlich 11 Mitarbeitende pro Anschluss.

³ Die Beschwerdeführer (u.a. Pensionskasse und Versicherter) wurden in sämtlichen Verfahrensschritten durch die Libera AG vertreten.

⁴ Vgl. BGE 136 V 322 E. 8.3; BVGer A-5524/2015 vom 1. September 2016 E. 6.2 mit weiteren Hinweisen.

- mindestens 10 Prozent der Betriebe bezeichnet) oder
- eine angeschlossene Mitgliederfirma mit mindestens 500 aktiv Versicherten Restrukturierungsmassnahmen durchführt und 10 Prozent der aktiv Versicherten dieser Mitgliederfirma dadurch unfreiwillig aus der Mitgliedsfirma ausscheiden.

In Anwendung des konkretisierten Reglements müssten mindestens 393 (3927 x 10 Prozent) aktive Versicherte austreten, damit eine Teilliquidation durchgeführt würde, oder mindestens 36 Unternehmen (353 x 10 Prozent) im gleichen Kalenderjahr den Anschluss auflösen oder das restrukturierungsbedingte Unternehmen zumindest 500 aktiv Versicherte aufweisen und zusätzlich 10 Prozent der Arbeitnehmer dieses Unternehmens den Betrieb unfreiwillig verlassen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den angeschlossenen Firmen um eine Vielzahl von kleinen Unternehmen handelt (durchschnittlich 11 Mitarbeiter pro Anschluss), haben die Hürden reinen prohibitiven Charakter.

Auflösung des Anschlussvertrags

In E. 10.2 von BGE 136 V 322 wurde festgehalten, dass lit. a (erhebliche Verminderung der Belegschaft) und lit. b (Restrukturierung) von Art. 53b Abs. 1 BVG insbesondere für individuelle Vorsorgeeinrichtungen charakteristisch sind. Daher sei eine Anpassung der Voraussetzungen bei diesen zwei Tatbeständen vor allem bezogen auf Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen möglich. E contrario sollte bei Art. 53b Abs. 1 lit. c BVG (Auflösung Anschlussvertrag) dieser Handlungsspielraum eben gerade nicht gelten, obwohl die aktuelle Rechtsprechung bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dennoch ein Zusatzkriterium auch bei Art. 53b Abs. 1 lit. c BVG zulässt. Da das Zusatzkriterium in dem Sinne konkretisiert werden darf, dass der jeweiligen Eigenart der Einrichtung Rechnung getragen wird, kann das zusätzliche Kriterium bei der Auflösung eines Anschlussvertrags jedoch nicht die Auflösung mehrerer Anschlüsse sein (vgl. BGE 143 V 200). Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das Bundesgericht hielten fest, dass ein solches zusätzliches Kriterium rechtswidrig und unzulässig ist, so-

Gemeinschaftseinrichtungen: Auswirkung der «10-Prozent-Grenze»

Pensionskasse	Deckungsgrad	Anzahl aktive Versicherte PK	Anzahl kollektiv austretende aktive Versicherte	Prozent	Teilliquidation?	Höhe Anspruch aus allfälliger Teilliquidation (in CHF)*
A	116.8%	700	85	12%	Ja	2 886 600
B	118.9%	1 500	90	6%	Nein	3 354 075
C	114.5%	5 000	550	11%	Ja	16 685 625
D	115.7%	11 000	900	8%	Nein	29 004 750
E	117.9%	25 000	1 500	6%	Nein	53 538 750

* Der Betrag entspricht dem Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel, wenn eine Teilliquidation durchzuführen wäre. Bei den Beispielen, bei denen die Voraussetzungen für eine Teilliquidation nicht erfüllt sind, werden diese Mittel nicht übertragen.

dass der Gesetzeswortlaut zur Anwendung gelangt und damit eine Teilliquidation durchzuführen ist.

Erhebliche Verminderung der Belegschaft

Gemäss Art. 53b Abs. 1 lit. a BVG muss eine Teilliquidation durchgeführt werden, wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt. Oft wird in der Praxis eine Grenze von 10 Prozent verwendet.

Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (nachfolgend: BVS) zeigt in einem Merkblatt zusätzlich zum maximal möglichen Ansatz von 10 Prozent der Versicherten (und allenfalls der Freizügigkeitsleistungen) ein mögliches Beispiel mit folgender zahlenmässigen Abstufung:

- bei 1 bis 5 aktiv versicherten Personen: mindestens 2;
- bei 6 bis 10 aktiv versicherten Personen: mindestens 3;
- bei 11 bis 25 aktiv versicherten Personen: mindestens 4;
- bei 26 bis 50 aktiv versicherten Personen: mindestens 5;
- über 50 aktiv versicherten Personen: mindestens 10 Prozent.

In der untenstehenden Tabelle zeigen wir die Auswirkung der weit verbreiteten und anerkannten «10-Prozent-Grenze» am Beispiel von fünf Gemeinschaftseinrichtungen. Dabei haben wir angenommen, dass der Austritt kollektiv stattfindet.

Die Beispiele zeigen, dass die weit verbreitete prozentuale Grenze von 10 Prozent willkürliche Ergebnisse zur Folge hat. Der Grund liegt darin, dass eine fixe prozentuale Grenze angewendet auf Pensionskassen unterschiedlicher Grössen zu

unterschiedlichen absoluten Grenzwerten führt. Es ist jedoch sachlich stossend und unbegründet, die Durchführung einer Teilliquidation von der zufälligen Grösse der abgebenden Pensionskasse abhängig zu machen. Vielmehr könnte die Durchführung der Teilliquidation zum Beispiel von der Auswirkung auf die (austretenden) Destinatäre und vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit abhängig gemacht werden. In allen fünf Beispielen wären die zu übertragenden Beträge wesentlich höher als der Aufwand für die Durchführung der Teilliquidation. Allerdings ist die übliche Voraussetzung einer Teilliquidation nur in zwei der aufgeführten fünf Fälle erfüllt.

Teilliquidationsreglement konkretisieren

Vor dem Hintergrund der getätigten Ausführungen muss ein Teilliquidationsreglement durch den Stiftungsrat konkretisiert werden. Die bisher breit angewendete Praxis fixer Prozentsätze (für fast alle Pensionskassen) zeigt gewisse Schwachpunkte. Die oft verwendeten fixen prozentualen Grenzen könnten auf die Grösse der einzelnen Pensionskassen und auf die Mitgliederstruktur angepasst werden. Alternativ wäre die Durchführung einer Teilliquidation in Abhängigkeit von absoluten Grenzen möglich, wie dies von verschiedenen Aufsichtsbehörden für kleine Pensionskassen als Beispiel aufgeführt wird. |

Teil 2 des Artikels

In der Aprilausgabe 2018 werden die Autoren über den Restrukturierungstatbestand der Teilliquidation berichten.